

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG 063117/2015/0001/HOF
 A8-65599/2014-3

Betreff: 1. Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen am Franziskanerkloster Graz für die Jahre 2015 bis 2017 über insg. € 750.000,--
 2. Kreditansatzverschiebung und Eckwertaufstockung über je € 250.000,-- in der OG 2015 und 2016

Bearbeiter der Finanzdirektion: Michael Kicker
 Bearbeiterin des Bürgermeisteramtes: Natalie Hofer

BerichterstellerIn:

Graz, 22.01.2015

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß
 § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
 Mindestanzahl der anwesenden GR-Mitglieder: 32
 Zustimmung von mindestens 25 GR-Mitgliedern**

Die verantwortlichen Stellen des Franziskanerklosters in Graz haben bereits im Jahr 2007 einen Plan zur Sanierung bzw. Umgestaltung des Franziskanerklosters in Graz ausgearbeitet. Die erste Bauetappe wurde im Jahr 2010 begonnen, mit 2012 waren erste und zweite Etappe abgeschlossen und mit 2014 wurde schließlich auch die dritte und letzte Bauetappe eingeleitet und bis auf wenige Detailarbeiten finalisiert.

Folgende Bauvorhaben wurden durchgeführt:

- Umbau des Dachgeschosses für Wirtschaftsräumlichkeiten
- Geringfügige Vergrößerung der Kellerräumlichkeiten
- Kastenfenstervergrößerung im 2. OG des Mitteltraktes
- Umbau Solaranlage, Klosterpforte
- Innenausbauten im Südtrakt in den unteren drei Stockwerken
- Umgestaltung der Küche einschließlich der Lagerräume im Erdgeschoss
- Schaffung eines Speisensaals
- Gärtnerische Gestaltung im südlichen Hof

Die Gesamtkosten des Sanierungs- bzw. Umgestaltungsprojektes belaufen sich auf etwa € 11,4 Millionen. Das Franziskanerkloster hat sich – bereits vor Baubeginn – mit dem Ersuchen um Unterstützung an den Bund, das Land Steiermark und die Stadt Graz gewandt.

Mittlerweile konnten die verantwortlichen Stellen des Franziskanerklosters folgende Förderungen für die Sanierungs- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen lukrieren:

Stadt Graz:	€	1.150.000,--
Land Steiermark:	€	1.695.000,--
diverse Bundesförderungen	€	905.000,--
Eigenmittel:	€	1.700.000,--
<u>Kredit Diözese</u>	€	<u>2.000.000,--</u>
	€	7.450.000,--

Bei Gesamtkosten von € 11,4 Mio. bleibt ein Restbetrag von € 3.950.000,-- für den dritten Bauabschnitt, der wiederum nur durch weitere Förderungen zu decken ist. Laut vorliegender Mitteilung der verantwortlichen Stellen des Franziskanerklosters hat der Bund eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von € 64.000,-- in Aussicht gestellt. Vom Land Steiermark wird eine neuerliche Förderung in Höhe von etwa € 2 Mio. erhofft, wobei entsprechende weiterführende Gespräche mit den Ressorts von Landeshauptmann Franz Voves bzw. Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer in diesem Jahr stattfinden werden. Mit der Diözese wird über einen Zuschuss in Höhe von € 1 Mio. verhandelt, der die erforderliche Kreditrückzahlung seitens des Franziskanerklosters auf € 1 Mio. reduzieren würde.

Da es außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Franziskanerklosters liegt, den bleibenden Restbetrag zur Gänze aus Eigenmitteln zu decken, haben sich Vertreter des Klosters unter anderem an das Bürgermeisteramt mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung für den Zeitraum 2015 bis 2017 gewandt. Das Bürgermeisteramt hat vor über drei Wochen den Antrag an die Finanzdirektion weitergeleitet.

Folgende Finanzierungsbeiträge sollen über das Bürgermeisteramt aus der OG 2015 - 2017 bereitgestellt werden und sind in den entsprechenden Jahresvoranschlägen zu berücksichtigen:

2015:	€ 250.000,--
2016:	€ 250.000,--
2017:	€ 250.000,--

Die Bedeckung dieser Summen erfolgt durch eine Umschichtung aus den budgetierten Verstärkungsmittel – im VA 2015 bzw. 2016 sind diese mit € 1.015.300,-- bzw. € 1.000.000,-- enthalten; es kommt somit zu keiner Schuldenausweitung gegenüber dem mit dem Budget 2015 vom Gemeinderat beschlossenen konsolidierten Schuldenpfad bis 2019!

Die Förderungsvereinbarung ist im Detail durch das Bürgermeisteramt mit dem Franziskanerkloster Graz laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Der Stadtsenat und der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1, Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9. 12. 1993 bzw. gemäß § 90 Abs. 4 iVm §95 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2014 beschließen:

1. Die Förderungsvereinbarung über insgesamt € 750.000,-- (davon je € 250.000,-- für 2015-2017) ist durch das Bürgermeisteramt mit dem Franziskanerkloster Graz laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Die Auszahlung erfolgt zu den im Vertrag genannten Terminen aus der FiPos. 1.39000.777000.

Zur mittelfristigen Sicherung der Finanzierung der Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen am Franziskanerkloster Graz werden die in den jeweiligen Budgets enthaltenen Subventionen, wie im Motivenbericht aufgelistet, beschlossen.

2. In der OG 2015 bzw. 2016 wird folgende Budgetveränderung genehmigt:

Fipos	Bezeichnung	Veränderung 2015	Veränderung 2016
1.39000.777000	Kap.Transfers an priv.Organisationen o.Erwerbszweck		
	Anordnungsbefugnis: BGM	+250.000	+250.000
1.97000.7290000	Sonstige Ausgaben		
	Anordnungsbefugnis: A8	-250.000	-250.000

Der Eckwert des Bürgermeisteramtes für die Jahre 2015 und 2016 erhöht sich somit ebenfalls um je € 250.000,--!

Die Bearbeiterin
im Bürgermeisteramt

Natalie Hofer

Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes

Mag. Gert Haubenhofer

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Der Bearbeiter
der Finanzdirektion

Michael Kicker

Der Abteilungsvorstand
der Finanzdirektion

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzstadtrat

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/ abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

(Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenates

am

Der/die Vorsitzende:

(

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:</p>
--

Beilage:
Förderungsvereinbarung

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits

und

dem Franziskanerkloster Graz,
Franziskanerplatz 14,
8010 Graz

als „Förderungsempfänger“ andererseits.

Präambel

Die verantwortlichen Stellen des Franziskanerklosters in Graz haben bereits im Jahr 2007 einen Plan zur Sanierung bzw. Umgestaltung des Franziskanerklosters in Graz ausgearbeitet. Die erste Bauetappe wurde im Jahr 2010 begonnen, mit 2012 waren erste und zweite Etappe abgeschlossen und mit 2014 wurde schließlich auch die dritte und letzte Bauetappe eingeleitet und bis auf wenige Detailarbeiten finalisiert.

Bei Gesamtkosten von € 11,4 Mio. bleibt ein Restbetrag von € 3.950.000,-- für den dritten Bauabschnitt, der wiederum nur durch weitere Förderungen zu decken ist. Laut vorliegender Mitteilung der verantwortlichen Stellen des Franziskanerklosters hat der Bund eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von € 64.000,-- in Aussicht gestellt. Vom Land Steiermark wird eine neuerliche Förderung in Höhe von etwa € 2 Mio. erhofft, wobei entsprechende weiterführende Gespräche mit den Ressorts von Landeshauptmann Franz Voves bzw. Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer in diesem Jahr stattfinden werden. Mit der Diözese wird über einen Zuschuss in Höhe von € 1 Mio. verhandelt, der die erforderliche Kreditrückzahlung seitens des Franziskanerklosters auf € 1 Mio. reduzieren würde.

Da es außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Franziskanerklosters liegt, den bleibenden Restbetrag zur Gänze aus Eigenmitteln zu decken, soll ein weiterer Teil der Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen durch die Stadt Graz, aufgeteilt auf den Zeitraum 2015 bis 2017, getragen werden.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€ 250.000,--	für das Jahr 2015
€ 250.000,--	für das Jahr 2016
€ 250.000,--	für das Jahr 2017

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind, zu den unter Punkt 3. genannten Terminen.

Die Förderung ist für die eingangs geschilderten Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen am Franziskanerkloster Graz zu verwenden.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Die Förderungsempfängerin hat der Förderungsgeberin spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, über den aktuellen Stand der Kostenrückzahlung betreffend Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Franziskanerkloster Graz schriftlich zu berichten und gleichzeitig eine vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die getätigten Zahlungen (auf Anforderung der Fördergeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Fördersumme) sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht über das für die genannten Maßnahmen eingesetzte Budget der Franziskaner vorzulegen.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, zu den einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Übersicht Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Die Förderungsempfängerin hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten Einnahmen (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten Ausgaben (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Stadt Graz zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

Im Folgenden der derzeit gültige Text:

§ 6 Verwendung der Subventionen

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann

insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten

öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Folgende Angaben über die Förderungsempfängerin sind beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:
Name, Sitz, Rechtsform der Förderungsempfängerin; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am 31. Jänner ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres erfolgen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Bürgermeisteramt vereinbart werden.

- Die Förderungsempfängerin erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des allgemeinen Stadt Graz Logos zu erfolgen.
- Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln.

- Die Förderungsempfängerin erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

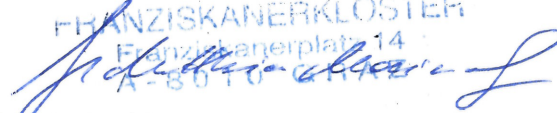
Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

BG 063117/2015/0001/HOF
A8-65599/2014-3

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

FRANZISKANERKLOSTER
Franziskanerplatz 14
A-8010 Graz

Für den/die Förderungsempfänger/in:

Beilage:

Subventionsordnung idF GR- Beschluss vom 29.6.2006

Anhang A gem. § 6 Abs 2 der Subventionsordnung – Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen